

Protokoll:

Rm Frau Schumann-Dreyer hält den geplanten Standort zur Ausweisung eines dritten Stellplatzes im Bereich der Vorgartenfläche für nicht unbedingt erforderlich.

61/Herr Wittgens führt aus, dass der dritte Stellplatz gesetzlich nicht vorgeschrieben sei. Aus planungsrechtlicher Sicht sei die Ausweisung eines dritten Stellplatzes vertretbar. 6/Herr Wittgens ergänzt, dass der Niederschrift eine Aussage des Planungsamtes beigefügt wird, ob in der Vergangenheit Anträge zur Ausweisung einer dritten Wohneinheit eingereicht wurden.

Nach Prüfung durch das Planungsamt wurde festgestellt, dass in den letzten dreißig Jahren keine Genehmigung zur Errichtung eines Dreifamilienhauses erteilt worden ist.

Diese Abfrage wurde elektronisch vorgenommen.

Rm Frau Lipinski-Naumann spricht sich dafür aus, die Vorlage zu vertagen. Sie geht davon aus, dass der Bauherr beabsichtigt eine weitere Wohneinheit auszuweisen. Der Bebauungsplan lässt zwei Wohneinheiten pro Gebäude zu. Falls der Bauherr beabsichtigt in dem Einfamilienhaus zwei Wohneinheiten zu realisieren, müsse ein Antrag auf Nutzungsänderung gestellt werden. Der erforderliche Stellplatz für die zweite Wohneinheit würde sich im öffentlichen Straßenraum befinden.

Rm Frau Lipinski-Naumann erklärt, dass falls eine zweite Wohneinheit realisiert werden sollte dem Befreiungsantrag zugestimmt werden könne. Für den Fall, dass die derzeitige Nutzung beibehalten werden soll, könne die SPD-Fraktion der Ausweisung eines Stellplatzes in einer nicht überbaubaren Vorgartenfläche nicht zustimmen.

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung lehnt die Vorlage mehrheitlich mit 13 Gegenstimmen ab.